

**Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten
1814**

Digitaler Volltextauszug

**zusammengestellt und
bearbeitet von
Hans-Walter Pries**

**Version 1.01
Stand: 10. März 2019**

Horstmar : [HIS-Data](#), 2019

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Inhalt

Seite

No. 205. Verordnung vom 15ten Januar 1814, wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.	1
No. 218. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten März 1814., betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken	25
No. 242. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten August 1814., betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.....	75
No. 248. Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.....	89
No. 254. Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile. Vom 30sten Mai 1814	113
No. 255. Friedens-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark. Vom 25sten August 1814	137

No. 205

— 1 —

Verordnung vom 15ten Januar 1814., wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1.

Es sollen alle ackerbaureibende Einsaßen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaaf halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2.

Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3.

Nur diejenigen Einsaßen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

— 2 —

§. 4.

Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Gegeben Basel, den 15ten Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

v. Schuckmann.

No. 218

— 25 —

Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten März 1814., betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken.

Da durch die bisherigen kriegesischen Ereignisse ein großer Theil der außerhalb den Festungen oder zwischen ihren Außenwerken belegenen Vorstädte und Gebäude theils zufällig theils absichtlich gewaltsam zerstört worden ist; so will Ich in der Erwägung, daß dergleichen Vorstädte und Gebäude nicht nur der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen höchst nachtheilig sind, sondern auch weil sie bei jeder ähnlichen Gelegenheit der Zerstörung ausgesetzt sind, ihren Besitzern selbst zum Verderben gereichen, mithin in beiden Beziehungen dem Staate schädlich sind, hiermit befehlen:

- 1) daß alle im Laufe des Krieges zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken in keinem Falle eher, als bis nach hergestelltem Frieden wieder aufgebaut werden sollen; und
- 2) daß nach wiederhergestelltem Frieden, zuvor genau und sorgfältig durch sachverständige Militair- und Civil-Commissarien an Ort und Stelle untersucht werden soll, welche von dergleichen zerstörten Gebäuden ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung wieder erbaut werden können und welche dagegen nicht wieder erbaut werden dürfen, wenn gleich die Eigenthümer im Besitz des Grundstücks verbleiben. Es soll sodann gehörig darüber berichtet und Vorschläge eingereicht werden, wie und auf welche Art die Besitzer solcher Grundstücke, auf denen kein Gebäude wieder erbaut werden darf, anderweit zu entschädigen seyn würden; wobei zugleich ausgemittelt werden soll, unter welchen Beschränkungen und Bedingungen der Wiederaufbau zerstörter Gebäude

— 26 —

und die Benutzung der Grundstücke dem Besitzern zu gestatten seyn möchte.

Das Allgemeine Krieges-Departement und das Departement der allgemeinen Polizei werden dem gemäß das Erforderliche sogleich verfügen und die Militair-Gouvernements danach instruiren.

Hauptquartier Chaumont, den 12. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An das allgemeine Krieges- und allgemeine Polizei-Departement.

No. 242

— 75 —

Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten August 1814., betreffend den Wiederaufbau der außerhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude.

Auf den Mir von dem Kriegsminister gemachten Vortrag, wegen der Entfernungen, innerhalb welcher entweder gar keine Gebäude außerhalb der Festungswerke wieder aufgebaut werden dürfen, oder der Wiederaufbau und die Benutzung der Grundstücke nur bedingungsweise nachgegeben werden kann, will Ich mit Bezugnahme auf die, schon durch die Kabinetsorder von, 28sten April 1797, und durch das Ingenieur-Reglement bestehenden Vorschriften, hierdurch Folgendes bestimmen.

1. Innerhalb einer Entfernung von 800 Schritten oder 160 rheinländischen Ruthen von der *Crête* des bedeckten Weges der Festungen, dürfen in der Regel keine permanente Gebäude und Umfassungsmauern aufgeführt werden. Sollte es unumgänglich nothwendig seyn, daß innerhalb dieses Rayons Chausseen angelegt, Gräben ausgeworfen, Dämme angeschüttet oder andere Wasserbau-Arbeiten ausgeführt würden; so darf dieses nur unter Zuziehung des Ingenieurs vom Platze und des Brigadiers, nach erfolgter Zustimmung des General-Inspektors der Festungen und Genehmigung des Kriegsministers, nachgegeben werden. Dagegen kann den Besitzern der Grundstücke innerhalb dieses Rayons die Errichtung bretterner Gartenhäuser und Schuppen, die Anlegung von Zäunen und dergleichen, jedoch ohne Hinzufügung von Mauerwerk gestattet werden.

2. Innerhalb einer Entfernung von 1300 Schritten oder 260 rheinländischen Ruthen von der *Crête* des bedeckten Weges der Festungen und außerhalb der zuvor bestimmten Entfernung von 800 Schritten, dürfen nur einzelne Gehöfte, welche leichte Wirtschaftsgebäude und Wohnhäuser von Holz oder Fachwerk enthalten, jedoch in keinem Fall ohne vorherige Genehmigung der *sub* 1. angegebenen Militair-Behörden und nach den von letztern zu bestimmenden Allignements, aufgeführt werden, wobei sich jedoch der Grundbesitzer verpflichten muß, selbige auf eigene Kosten augenblicklich wieder zu zerstören, sobald die Umstände es erheischen und die Commandantur der Festung es verlangt, widrigenfalls sie auf Kosten der Eigenthümer zu zerstören sind.

In Ansehung der innerhalb dieser Entfernung anzulegenden Gräben, Dämme und anderer Erd- und Wasserarbeiten, ist nach der hierüber *sub* 1. gegebenen Festsetzung zu verfahren.

3. Der Wiederaufbau ganzer zerstörter Städte ist innerhalb einer Entfernung von 17 bis 1800 Schritten von der Crête des bedeckten Weges zu verstaten, wenn der Platz dazu von den jetzt angeordneten Regulirungs-

— 76 —

Commissionen gehörig, ausgewählt, bestimmt und abgesteckt worden ist, und der Ingenieur vom Platz die Allignements der neu anzulegenden Straßen angegeben hat. Übrigens ist in dieser Entfernung der innere Ausbau der Häuser nicht weiter zu beschränken; doch dürfen dergleichen Städte mit keinen starken und soliden Umfassungs-Mauern, Gräben oder Wällen versehen werden.

In Gemäßheit dieser allgemeinen Bestimmungen ist nun, der Regel nach, überall zu verfahren, doch will Ich in Ansehung derjenigen Festungen, bei welchen, nach der Beschaffenheit des Terrains, von der einen oder andern Seite her, ein Angriff mit Wahrscheinlichkeit nicht zu supponiren ist, nachgeben, daß zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, im Einverständnis; mit dem General-Inspector der Festungen, auf solcher, durch Hindernisse des Terrains vor einem feindlichen Angriffe geschützten, Seite einer Festung, Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. Zur Aufrechthaltung der obigen, für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung erforderlichen, Bestimmungen soll alljährlich eine Revision von dem *Ingenieur de place*, mit Zuziehung zweier Magistratsmitglieder, statt finden, um nachzusehen, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichung von den Vorschriften sich erlaubt haben. Über diese Revision ist jedesmal ein Protokoll abzufassen und von dem *Ingenieur de place* an das Kriegsministerium einzusenden.

Berlin, den 24sten August 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

No. 248

— 89 —

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesen mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9ten September 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der, zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesen, Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendigt werden können; so finden Wir dennoch, durch die dringenden Wünsche der unter Unserm Scepter zurückgekehrten Unterthanen, bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1815. an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den, mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten, Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1sten Januar 1815. an gesetzliche Kraft haben.

— 90 —

§. 2.

Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3.

Auf die, vor dem 1sten Januar 1815. während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in §. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dein Genusse seiner in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohlervorbenen, Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrecht entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die, währen der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

§. 4.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung.

§. 5.

Alle Verträge, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen, Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der, vor den Notarien abgeschlossenen, Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

Von Verträgen.

— 91 —

§. 6.

Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Januar 1815. errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

Von Testamenten.

§. 7.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1sten Januar 1815. angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Übrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1sten Januar 1815. entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 9.

Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1sten Januar 1815. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen, Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1sten Januar 1815. nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl ha-

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

ben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10.

Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1sten Januar 1815. wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauch.

§. 11.

Die vor dem 1sten Januar 1815. gebohrnen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen begelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1sten Januar 1815. von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1sten Januar 1815. erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 12.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1sten Januar 1815. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Januar 1815. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer, schon vor dem 1sten Januar 1815. angefangenen, Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Januar 1815. an berechnen.

Von der Verjährung.

§. 13.

In Absicht der erlaubten Zinsen treten nach dem 1sten Januar 1815. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Verträge höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Vom Zinsfuß.

§. 14.

Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1sten Januar 1815. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Volljährigkeit.

§. 15.

Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1sten Januar 1815. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die, zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 16.

Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1sten Januar^a 1815. begangenen, noch nicht bestraften, Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Januar 1815. begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Von Strafsachen.

^a korrigiert aus: Jahre

§. 17.

Vom 1sten Januar 1815. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795. erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1sten Januar 1815. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 18.

Es sollen Landes-Justiz-Kollegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die,

— 94 —

von den letztern gefällten, Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz^a bilden.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zustehet, durch

Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

§. 20.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1sten Januar 1815. an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 17. §.13. und ferner auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen, zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesamt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherrn es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solche Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten, möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21.

Unser Justiz-Minister ist beauftraget, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nötigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.

^a korrigiert aus:
Apellationsinstanz

Land- und Stadtgerichte.

Patrimonialgerichte.

Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.

oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22.

Über das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen ertheilt

Über das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.

§. 23.

In Absicht der Deposit-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposit-Ordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1sten Januar 1815. an sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

Deposit-Geschäfte.

— 95 —

§. 24.

Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

Hypotheken-Wesen.

§. 25.

Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1sten Januar 1815. wieder, ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß, einzurichten.

Vormundschafts-Wesen.

§. 26.

Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach den vorigen Verfassungen angesetzten, Civilstands-Beamten hören mit dem 1sten Januar 1815. auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Die Geschäfte der Civil-Standes-Beamten hören auf.

§. 27.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preußischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.

§. 28.

Über den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20sten November 1810, die Deklaration vom 27sten Juni 1811, die Instruktion vom 5ten September 1811 und die bisher durch

Stempel-Wesen.

die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29.

Die Gerichtsgebühren sollen vom 1sten Januar 1815. an, bei den Oberlandesgerichten und größeren Untergerichten, nach der, durch das Edikt vom 11ten August 1787. vorgeschriebenen, Sporteltaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der, für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen, Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

Von den Gerichts-Gebühren.

§. 30.

Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Ver-

— 96 —

fügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachen des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wieder vereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten sich nach den Bestimmungen dieses Patent in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigehändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9. September 1814.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Boyen. Wittgenstein. Schuckmann.

No. 254

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 113 —

Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliirten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile. Vom 30sten Mai 1814.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten an einem, und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra am andern Theile, ein gleiches Verlangen hegen, den langwierigen Erschütterungen von Europa und dem Unglücke der Völker durch einen festen, auf eine richtige Vertheilung der Kräfte unter die Mächte, gegründeten, und in seinen Bestimmungen die Gewährleistung für seine Dauer enthaltenden Frieden, ein Ende zu machen, und Seine Majestät der König von Preußen und Seine Alliirten jetzt, wo Frankreich durch seine erfolgte Rückkehr unter die väterliche Regierung seiner Könige Europa ein Pfand der Sicherheit und der Beständigkeit giebt, von demselben diejenigen Bedingungen und Gewährleistungen nicht mehr erheischen wollen, welche sie ungen unter seiner vorigen Re-

— 114 —

gierung von ihm gefordert hatten, so haben Ihre gedachte Majestäten Bevollmächtigte ernannt, um einen Friedens- und Freundschafts-Vertrag zu unterhandeln, zu schließen und zu unterzeichnen; nämlich Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler Ordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Preußischen eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter der Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski-Orden und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Spanischen St. Carls-Ordens, des Schwedischen Seraphinen-, des Württembergischen goldnen Adler-Ordens und mehrerer andern, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn. von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Preußischen eisernen Kreuzes und des Russischen St. Annen Ordens erster Klasse; und Seine Majestät der König von Frankreich und

Navarra den Herrn Carl Moritz Talleyrand Perigord, Prinzen von Benevent, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz des Östreichschen Leopold-Ordens, Ritter des Russischen St. Andreas-Ordens, Ihren Minister und Staats-Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten etc., welche, nach gesche-

— 115 —

hener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Von dem heutigen Tage an, wird zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seinen Alliierten an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra am andern Theile, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren jederseitigen Staaten und Unterthanen, auf immerwährende Zeiten Friede und Freundschaft seyn.

Die hohen kontrahirenden Theile werden alle Sorgfalt anwenden, um nicht nur unter sich, sondern auch, so weit es von ihnen abhängt, unter allen Europäischen Staaten, die Eintracht und das gute Einverständniß aufrecht zu erhalten, welche zu der Ruhe von Europa so nothwendig sind.

Zweiter Artikel.

Das Königreich Frankreich behält die Integrität seiner Grenzen, so wie selbige in dem Zeitpunkte am ersten Januar 1802. bestanden. Es wird überdem eine, in der Demarkationslinie, welche der folgende Artikel bestimmt, begriffene Gebietsvermehrung erhalten.

Dritter Artikel.

Von der Seite Belgiens, Deutschlands und Italiens wird die ehemalige Grenze, so wie sie den ersten Januar des Jahres 1792. bestand, von der Nordsee zwischen Dünkirchen und Nieuwpoort an, bis zu dem Mittelländischen Meer zwischen Cagnes und Nizza, mit folgenden Rektifizirungen wiederhergestellt werden:

— 116 —

1. Im Departement von Jemappes werden die Kantone Dour, Merbes le Chateau, Beaumont und Chimay, Frankreich verbleiben: die Demarkationslinie wird da, wo sie den Kanton Dour berührt, zwischen diesem und den Kantonen Boussu und Paturage, so wie fürder zwischen dem Kanton Merbes le Chateau^a und den Kantonen Binch und Thuin hinlaufen.
2. In dem Departement der Sambre und Maas werden die Kantone Walcourt, Florennes, Beauraing und Gedinne Frankreich gehören;

^a korrigiert aus: Eateau

die Grenze wird, wann sie an dieses Departement gelangt, der Linie folgen, welche die vorgedachten Kantone von dem Departement Jemappes und von dem übrigen Theile des Sambre- und Maas-Departements scheidet.

3. In dem Mosel-Departement wird die neue Grenze, wo sie von der alten abweicht, durch eine von Perle bis Fremersdorff zu ziehende, und durch diejenige Linie gebildet werden, welche den Kanton Tholey von dem übrigen Theile des Maas-Departements trennt.
4. In dem Saar-Departement werden die Kantone Saarbrück und Arneval Frankreich verbleiben, imgleichen derjenige Theil des Kantons Lebach, welcher im Süden einer Linie liegt, die längst der Markungen der Dörfer Herchenbach, Überhofen, Hilsbach und Hall (diese verschiedenen Orte ausserhalb der französischen Grenze belassend) bis

— 117 —

zu dem Punkte hin läuft, wo bei Querselle, (welches Frankreich gehört) die Linie, welche die Kantone Arneval und Ottweiler von einander scheidet, an diejenige trifft, welche die Kantone Arneval und Lebach von einander trennt; die Grenze in diesem Landstriche besteht in der oben beschriebenen und in einer Linie, welche den Kanton Arneval von dem Kanton Bliescastel trennt.

5. Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792. einen isolirten Punkt in Deutschland ausgemacht hat, so behält Frankreich jenseits seinen Grenzen, um diese Festung und ihren Umkreis mit dem übrigen Theile des Königreichs in Verbindung zu setzen, einen Theil der Departements des Donnersberges und des Nieder-Rheins. Die neue Begrenzung geht von dem Punkte aus, wo bei Obersteinbach (welches außerhalb des französischen Gebietes bleibt) die Grenze zwischen dem Mosel-Departement und dem Departement des Donnersberges an das Departement des Nieder-Rheins trifft, und folgt der Linie, welche die Kantons Weissenburg und Bergzabern (auf Seiten Frankreichs) die Kantone Pirmasens, Dahn und Annweiler (auf Seiten Deutschlands) von einander scheidet, bis zu dem Punkte, wo diese Grenzscheiden, bei dem Dorfe Wolmersheim, den ehemaligen Umkreis der Festung Landau berühren. Von diesem Umkreise ab, welcher bleibt, wie er im Jahre 1792. gewesen, folgt die neue Grenze^a

^a korrigiert aus: Grrnze

— 118 —

demjenigen Anne des Queichflusses, welcher jenen Umkreis bei Queichheim (zu Frankreich gehörig) verläßt, und bei den Dörfern Merlenheim, Knittelheim und Belheim vorbei (die gleichfalls

französisch bleiben) nach dem Rhein hinfließt, welcher hierauf die weitere Grenze zwischen Frankreich und Deutschland bildet.

Was den Rhein betrifft, so wird der Thalweg, jedoch mit der Maasgabe die Grenzscheidung ausmachen, daß die in der Folge mit dem Laufe dieses Stromes sich ereignenden Veränderungen künftighin keinen Einfluß auf das Eigenthum der darin befindlichen Inseln haben werden; der Besitzstand dieser Inseln wird, so wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Traktates von Luneville war. wiederhergestellt werden.

6. Im Departement vom Doubs wird die Grenze dergestalt rektifizirt werden, daß sie oberhalb la Ranconniere bei Locle beginnt und dem Kamme des Jura zwischen le Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles bis zu einem, ohngefähr 7 bis 8000 Fuß nordwestlich von dem Dorfe la Brevine belegenen Gipfel des Jura folgt, wo sie wieder in die ehemalige französische Grenze fällt.
7. In dem Departement von Lemman bleiben die Grenzen zwischen dem französischen Gebiete, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche einen Theil der Schweiz ausmachen wird) eben so, wie sie

— 119 —

waren, ehe Genf dem französischen Gebiete einverleibt worden; aber der Kanton Frangy, der Kanton St. Julien (mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher im Norden einer Linie liegt, die von dem Punkte, wo der Fluß Laire bei Chancy in das Genfer Gebiet tritt, längst der Markungen von Seseguin, Laconer und Seseneuve, die außerhalb der französischen Grenze bleiben, gezogen wird), der Kanton Reignier (mit Ausnahme desjenigen Stückes, welches sich im Osten einer Linie befindet, die den Markungen von Muraz, Bussy, Pers und Cornier folgt, welche außerhalb der französischen Grenze liegen), und der Kanton de la Roche (mit Ausnahme der Ortschaften la Roche und Armanoy und ihrer Bezirke) werden Frankreich verbleiben.^a Der Grenzzug wird den Grenzen dieser verschiedenen Kantone und den Linien folgen, welche die zu Frankreich verbleibenden Stücke und diejenigen, welche es nicht behält, von einander trennen.

^a Punkt am Ende des Satzes eingefügt

8. In dem Departement von Montblanc erwirbt Frankreich die Unter-Präfectur Chambery, mit Ausnahme der Kantone de l'Hopital, St. Pierre d'Albigny, de la Rocette und Montmeillant, und die Unter-Präfectur Annecy, mit Ausnahme desjenigen Theiles des Kantons Faverges, welcher östlich einer Linie liegt, die zwischen Ourechaise

und Marlens auf französischer, und Marthod und UGINE auf der entgegengesetzten

— 120 —

Seite läuft, und hiernächst dem Kamme der Berge bis zur Grenze des Kantons Thones folgt; diese Linie wird, mit den Grenzen der erwähnten Kantone, in der dortigen Gegend den neuen Grenzzug bilden.

Auf der Seite der Pyrenäen bleiben die Grenzen zwischen den beiden Königreichen Frankreich und Spanien so wie sie in dem Zeitpunkte am ersten Januar 1792. waren, und es wird von Seiten beider Kronen sofort eine Kommission mixte ernannt werden, um die Final-Demarcation festzustellen.

Frankreich entsagt allen Souverainetés- Lehnsherrlichkeits- und Besitzrechten auf alle und jede außerhalb der oben bezeichneten Grenze belegene Länder und Distrikte, Städte und Ortschaften: doch wird das Fürstenthum Monaco in die Verhältnisse, worin es sich vor dem ersten Januar 1792. befunden, zurückgestellt.

Die verbündeten Höfe sichern Frankreich den Besitz des Fürstenthums Avignon, der Grafschaft Venaissin, der Grafschaft Mümpelgard und aller der Enclaven zu, welche ehehin zu Deutschland gehört haben und in der obenbezeichneten Grenze begriffen sind, sie mögen vor oder nach dem ersten Januar 1792. Frankreich einverleibt worden seyn. Die Mächte behalten sich gegenseitig die völlige Befugniß vor, diesen oder jenen Punkt ihrer Staaten welchen sie ihrer Sicherheit zuträglich erachten werden, zu befestigen.

Um jede Verletzung von Privat-Eigenthume zu vermeiden und nach den liberalsten Grundsätzen die Besitzun-

— 121 —

gen der an der Grenze wohnenden Individuen sicher zu stellen, werden von jedem der an Frankreich grenzenden Staaten Commissarien ernannt werden, um in Gemeinschaft mit französischen Commissarien zur Grenzbeziehung der jederseitigen Länder zu schreiten.

Sobald die Arbeit dieser Commissarien beendet seyn wird, werden Karten aufgenommen und von den respectiven Commissarien unterzeichnet, und Pfähle errichtet werden, welche die gegenseitigen Grenzen bekunden werden.

Vierter Artikel.

Um die Verbindung zwischen der Stadt Genf und andern am See belegenen Theilen des Schweizergbietes zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beiden Ländern

gemein sey. Die beiden Regierungen werden sieh gütlich über die Mittel zur Verhütung des Schleichhandels, zur Regulirung des Postenlaufes und zur Instandhaltung der Straße einverstehn.

Fünfter Artikel.

Die Schifffahrt auf dem Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zur See, und umgekehrt, soll frei seyn, in der Maaße, daß sie niemanden untersagt werden kann, und man wird sich bei dem künftigen Kongresse mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Ufer-Staaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen am meisten günstige Weise regulirt werden können.

Gleichergestalt soll bei dem künftigen Kongresse untersucht und entschieden

— 122 —

werden, in welcher Art die obige Bestimmung, um den^a Verkehr zwischen den Völkern zu erleichtern und sie sich, eines dem andern, immer weniger fremd zu machen, auch auf alle andern in ihrem Laufe schiffbaren und verschiedene Staaten trennenden oder durchfließenden Ströme ausgedehnt werden könne.

^a korrigiert aus: das

Sechster Artikel.

Holland, unter die Souverainetät des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souverainetät können dort in keinem Falle einem Fürsten zukommen, der eine auswärtige Krone trägt oder sie zu tragen berufen ist.

Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt seyn.

Die Schweiz wird, unabhängig, sich selbst zu regieren fortfahren.

Italien, außerhalb der Grenzen der an Östreich zurückgelangenen Länder, wird aus souverainen Staaten bestehn.

Siebenter Artikel.

Die Insel Malta und ihre Dependenzen sollen zum völligen Eigenthume und mit aller Souverainetät Sr. Brittischen Majestät gehören.

Achter Artikel.

Se. Brittische Majestät, indem sie für Sich und Ihre Bundesgenossen stipulirt, verbindet Sich, Sr. Allerchristlichsten Majestät in den weiter unten festgesetzten Zeiträumen die Kolonien, Fischereien, Komptoirs und Niederlassungen aller Art herauszugeben, welche Frankreich am ersten Januar

— 123 —

1792. in den Meeren und auf dem festen Lande von Amerika, Afrika und Asien besaß, ausgenommen jedoch die Inseln Tabago und St. Lucia, Isle de France und dessen Zubehörungen, namentlich Rodrigue und die Sechellen, welche Se. Allerchristlichste Majestät mit vollem Eigenthume und aller Souverainetät Sr. Brittischen Majestät abtreten; imgleichen denjenigen Theil von St. Domingo, welchen Frankreich im Baseler Frieden cedirt erhalten hat, und den Se. Allerchristlichste Majestät Sr. Katholischen Majestät zum vollen Eigenthume und mit aller Souverainetät wieder abtreten.

Neunter Artikel.

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen willigen im Gefolge der mit Ihren Alliirten und zur Vollziehung des vorhergehenden Artikels getroffenen Verabredungen ein, daß die Insel Guadeloupe Sr. Allerchristlichsten Majestät herausgegeben werde, und cediren alle Rechte, die Ihnen an diese Insel zustehen können.

Zehnter Artikel.

Se. Allergetreueste Majestät verpflichten sich im Gefolge der mit Ihren Alliirten und zur Vollziehung des 8ten Artikels getroffenen Übereinkunft, Sr. Allerchristlichsten Majestät in dem unten bestimmten Zeitraume das französische Guiana, so wie es am ersten Januar 1792. bestand, herauszugeben.

Da die obige Bestimmung zur Folge hat, daß die zur damaligen Zeit wegen der Grenzen bestandene Streitigkeit wieder auflebt, so ist man übereingekommen, daß diese Streitigkeit durch

— 124 —

eine gütliche Vereinbarung zwischen den beiden Höfen, unter der Vermittelung Sr. Brittischen Majestät, beigelegt werden soll.

Eilfter Artikel.

Die Plätze und Forts, welche in den Colonien und Niederlassungen vorhanden sind, die vermöge der Artikel 8., 9. und 10. Sr. Allerchristlichsten Majestät zurückgegeben werden sollen, werden in dem Zustande überliefert werden, in welchem sie sich in dem Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages befinden.

Zwölfter Artikel.

Se. Brittische Majestät verpflichten sich, die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät, hinsichtlich des Handels und der Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, innerhalb der Grenzen der Brittischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien dieselben Vergünstigungen, Privilegien und Schutz genießen zu lassen, welche den

am meisten begünstigten Nationen gegenwärtig zugestanden sind oder werden zugestanden werden. Ihrerseits übernehmen Se. Allchristlichste Majestät — da Ihnen nichts mehr am Herzen liegt, als die immerwährende Dauer des Friedens zwischen den Kronen Frankreich und England, und da sie, so weit es in Ihrem Vermögen steht, dazu beitragen wollen, von nun an von den Verhältnissen beider Völker alles zu entfernen, was dereinst das gegenseitige gute Vernehmen stören könnte — die Verpflichtung, kein Befestigungswerk in den Niederlassungen anzulegen, die Ihnen herausgege-

— 125 —

ben werden sollen und innerhalb der Grenzen der Britischen Souverainetät auf dem festen Lande von Indien belegen sind, und in diese Niederlassungen nur die zur Handhabung der Polizei erforderliche Anzahl von Truppen zu legen.

Dreizehnter Artikel.

Was die Fischerei-Gerechtigkeit der Franzosen auf den großen Untiefen von Terre-Neuve, an den Küsten der Insel dieses Namens und der umliegenden Inseln in dem Golfe de St. Laurent betrifft, so wird alles wieder auf denselben Fuß, wie im Jahre 1792., gesetzt werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Kolonien, Komptoirs und Niederlassungen, welche Sr. Allchristlichsten Majestät von Sr. Britischen Majestät oder Ihren Alliirten herausgegeben werden sollen, werden, und zwar die in den Nordischen Meeren und in den Meeren und auf dem festen Lande von America und Africa, in drei Monaten — und die jenseits des Vorgebirges der guten Hofnung, in sechs Monaten nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages überliefert werden.

Fünfzehnter Artikel.

Da die hohen kontrahirenden Theile mittelst des 4ten Artikels der Convention vom 23sten des letzt verflossenen Monates April sich vorbehalten haben, in dem gegenwärtigen definitiven Friedenstrakte das Loos der Arsenale und der bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe zu reguliren, welche sich in den, von Seiten Frankreichs zur Erfüllung des 2ten Artikels jener Convention überlieferten Seeplätzen befinden,

— 126 —

so ist man übereingekommen, daß die gedachten bewaffneten und unbewaffneten Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge, desgleichen das Schiffsgeschütz und die Schiffsmunition und alle Materialien zum Baue und der Bewaffung, zwischen Frankreich und den Ländern, wo

die Plätze liegen, in dem Verhältnisse von zwei Drittheilen für Frankreich und einem Drittheile für die Mächte, welchen die besagten Plätze gehören werden, getheilt werden sollen. Die im Baue begriffenen Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in dem Zustande seyn sollten, sechs Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages in See gelassen zu werden, sollen für Materialien angesehen, und als solche, nach geschehener Demolirung, in dem obenbemerkten Verhältnisse vertheilt werden.

Von beiden Seiten werden Commissarien ernannt werden, um die Theilung festzusetzen und eine Zusammenstellung darüber aufzunehmen, und die verbündeten Mächte werden Pässe und Geleitsbriefe ertheilen, um die Rückkehr der französischen Gewerks- und Seeleute und Offizianten nach Frankreich zu sichern.

Die Schiffe und Arsenalen, die sich in den Seeplätzen befinden, welche vor dem 23sten April in die Gewalt der Alliirten gefallen seyn möchten, desgleichen die Schiffe und Arsenalen, welche Holland gehörten, und namentlich die Texelflotte, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen.

Die französische Regierung verpflichtet sich, alles, was ihr vermöge der oben angegebenen Bestimmungen zu

— 127 —

Theil werden wird, binnen drei Monaten nach bewerkstelligter Theilung wegzuschaffen oder verkaufen zu lassen.

Der Hafen von Antwerpen wird künftighin lediglich ein Handelshafen seyn.

Sechszehnter Artikel.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Spaltungen, welche Europa erschüttert haben, in gänzliche Vergessenheit bringen und gebracht wissen wollen, so erklären und versprechen sie, daß in den durch den gegenwärtigen Vertrag herausgegebenen oder abgetretenen Ländern kein Individuum, wes Standes und Würden es auch sey, für seine Person oder an seinem Eigenthume unter irgend einem Vorwande, oder wegen seines Betragens und seiner Meinung in politischen Angelegenheiten, oder wegen seiner Anhänglichkeit, es sey an irgend einen der kontrahirenden Theile, oder an eine der Regierungen, deren Dasein aufgehört hat, oder aus sonst irgend einer Ursache, es sey denn wegen eingegangener Schuldverbindlichkeiten gegen Individuen oder wegen Handlungen, die später als der gegenwärtige Vertrag sind, verfolgt, beunruhigt oder angefochten werden soll.

Siebzehnter Artikel.

In allen Ländern, welche theils kraft des gegenwärtigen Vertrages, theils kraft der in Folge desselben zu treffenden Vereinbarungen, andere Beherrscher erhalten oder erhalten sollen, wird den eingebornen und fremden Einwohnern, wes Standes und Volkes sie seyen, ein sechsjähriger Zeitraum, von Auswechselung der Ratifikationen an

— 128 —

gerechnet, verstattet seyn, um, wenn sie es angemessen finden, über ihr es sey vor oder nach dem jetzigen Kriege erworbenes Eigenthum zu schalten und sich nach selbstbeliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.

Achtzehnter Artikel.

Da die alliirten Mächte Seiner Allerchristlichsten Majestät einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der durch den gegenwärtigen Frieden so glücklich beendigten Unglücks-Epoche verschwinden zu lassen, so leisten sie auf die Totalität der Summen Verzicht, welche die Staatsregierungen aus Kontrakten, für Lieferungen oder irgend welche Vorschüsse, die dem französischen Gouvernement in den verschiedenen seit 1792. statt gefundenen Kriegen geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben.

Ihrerseits begeben Sie Se. Allerchristlichste Majestät aller Forderungen, die sie in gleicher Beziehung wider die alliirten Mächte sollten anbringen können. —

Zur Vollstreckung dieses Artikels verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, sich wechselseitig alle auf die Schuldforderungen, denen sie gegenseitig entsagt haben, sich beziehenden Rechtstitel, Obligationen und Urkunden auszuhändigen.

Neunzehnter Artikel.

Die französische Regierung verpflichtet sich, die Summen liquidiren und bezahlen zu lassen, von denen sich finden möchte, daß sie solche anderweitig in den Ländern ausserhalb ihres Gebie-

— 129 —

tes auf Grund von Kontrakten oder andern förmlichen Verpflichtungen schuldig ist, welche zwischen Individuen oder Privat-Anstalten und den französischen Behörden sowohl für Lieferungen als aus Anlaß gesetzlicher Verbindlichkeiten eingegangen worden sind.

Zwanzigster Artikel.

Die hohen kontrahirenden Theile werden unmittelbar nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages Kommissarien zur Regulirung und Wahrnehmung des Vollzuges der

Gesammtheit der in den 18ten und 19ten Artikel enthaltenen Bestimmungen ernennen. Diese Kommissarien werden sich mit der Untersuchung der Forderungen, von welchen in dem vorstehenden Artikel die Rede ist, mit der Liquidation der reclamirten Summen und mit der Weise beschäftigen, welche von der französischen Regierung zur Berichtigung derselben vorgeschlagen werden wird. Sie werden gleichermaßen mit Aushändigung der Rechtstitel, Obligationen und Urkunden in Betreff der Schuldforderungen beauftragt werden, auf welche die hohen kontrahirenden Theile wechselseitig Verzicht leisten, dergestalt, daß die Ratifikation des Resultates ihrer Arbeiten diese gegenseitige Verzichtleistung zur Vollständigkeit bringt.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die Schulden, welche ursprünglich auf die zu Frankreich nicht ferner gehörigen Länder speciell hypothecirt oder für deren innere Verwaltung kontrahirt worden sind, bleiben diesen nämlichen Ländern zur Last. Man wird daher der

— 130 —

französischen Regierung, vom 22. December 1813 an, diejenigen dieser Schulden zu gut rechnen, welche in Einschreibungen in das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich verwandelt worden sind. Die Rechtstitel von den zur Einschreibung vorbereiteten und noch nicht eingeschriebenen, werden den Regierungen der betreffenden Länder ausgehändigt werden. Eine Kommission mixte wird die Verzeichnisse aller dieser Schulden anfertigen und feststellen.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Der französischen Regierung bleibt an ihrem Theile die Erstattung aller der Summen zur Last, welche von Unterthanen der obgedachten Länder in die französischen Kassen als Kautions, Deposita oder Konsignationen gezahlt worden sind. Gleichermaßen sollen die französischen Unterthanen, welche Diener jener Länder sind, und in deren Schatz Gelder als Kautions, Deposita oder Konsignationen abgeliefert haben, getreulich befriediget werden.

Drei und zwanzigster Artikel.

Die mit keinem baaren Geldverkehr beauftragte Titularen von Stellen, die einer Kautionsleistung unterworfen waren, sollen mit den Zinsen, bis zur vollständigen Zahlung in Paris, fünftheilweise und jährlich, vom Dato des gegenwärtigen Traktates an gerechnet, befriediget werden.

In Ansehung der, eine Rechnungs-Vertretung auf sich habenden, wird diese Befriedigung, den einzigen Fall einer Veruntreuung ausgenommen, spätestens sechs Monate nach der Darle-

— 131 —

gung ihrer Rechnungen beginnen. Der Regierung ihres Landes wird eine Abschrift der letzten Rechnung zugestellt werden, um ihr zur Auskunft und zum Punkte zu dienen, von welchem auszugehen ist.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die gerichtlichen Deposita und die Niederlegungen (*Consignations*) so bei der Amortissements-Kasse zur Erfüllung des Gesetzes vom 28. Nivose Jahr 13. (18. Januar 1805.) gemacht worden, und wo die Eigenthümer Einwohner der im Besitze Frankreichs nicht ferner verbleibenden Länder sind, werden in Zeit von einem Jahre, von Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zu Händen der Behörden jener Länder ausgeantwortet werden; ausgenommen diejenigen dieser Deposita und Niederlegungen (*consignations*), wobei französische Unterthanen interessiren, welchen Falles sie in der Amortissements-Casse bleiben, um erst auf die aus den Entscheidungen der kompetenten Behörden sich ergebenden Ausweisungen verabfolgt zu werden.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Die von Communen und öffentlichen Anstalten bei der *Caisse de Service* und der Amortissementskasse, oder bei jeder andern Staatskasse deponirten Fonds, sollen, nach Abzug der etwanigen ihnen gemachten Vorschüsse und mit Vorbehalt der vorschriftsmäßigen, auf diese Fonds von den Gläubigern jener Communen und öffentlichen Anstalten eingelegten Oppositionen, denselben Fünftheilweise von Jahre zu Jahre,

— 132 —

vom Dato des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zurückerstattet werden.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Vom ersten Januar 1814. an hört für das französische Gouvernement die Verbindlichkeit auf, irgend einem Individuo, welches nicht mehr französischer^a Unterthan ist, irgend eine bürgerliche, militairische oder geistliche Besoldung, Gnadengehalt und Verabschiedungstractament zu bezahlen.

^a korrigiert aus: französischer

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die in den ehemaligen Departements von Belgien, des linken Rheinufers und der Alpen, außerhalb der ehemaligen Grenzen Frankreichs, von französischen Unterthanen unter einem lästigen Titel erworbenen Nationaldomains, sind und bleiben den Erwerbern gesichert.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die Abschaffung des Heimfalls-Rechtes (*droit d'aubaine*) Abschloß-Rechtes (*detraktion*) und anderer von gleicher Beschaffenheit, wird in den Ländern, die sie gegenseitig mit Frankreich stipulirt haben oder die mit selbigem ehedem vereint waren, ausdrücklich beibehalten.

Neun und zwanzigster Artikel.

Die französische Regierung verpflichtet sich, die Verschreibungen und andere Rechtstitel herausgeben zu lassen, welche in den von den französischen Heeren und Verwaltungen besetzten Provinzen möchten weggenommen worden seyn, und falls die Herausgabe derselben nicht zu bewerkstelligen seyn sollte, sind und bleiben diese Verschreibungen und Rechtstitel null und nichtig.

— 133 —

Dreißigster Artikel.

Die zu entrichtenden Summen für alle noch nicht beendigten, oder nach dem 31sten Dezember 1812. beendigten Arbeiten zum allgemeinen Besten auf dem Rheine und in den durch den gegenwärtigen Vertrag von Frankreich losgetrennten Departements, fallen den künftigen Landesbesitzern zur Last, und sollen durch die mit der Liquidation der Landesschulden beauftragte Kommission liquidirt werden.

Ein und dreißigster Artikel.

Die Archive, Karten, Pläne und Urkunden aller Art, welche den abgetretenen Ländern gehören oder die Verwaltung derselben betreffen, sollen gleichzeitig mit den Ländern selbst, oder wenn dieses nicht möglich seyn sollte, binnen einer Frist, die nicht länger als sechs Monate nach der Übergabe der Länder seyn darf, getreulich ausgeliefert werden.

Diese Bestimmung findet auf die Archive, Karten und Platten Anwendung, welche in den von den verschiedenen Armeen vorübergehend besetzten Ländern mögen fortgenommen worden seyn.

Zwei und dreißigster Artikel.

Binnen einer zweimonatlichen Frist werden alle von einer oder der andern Seite in den gegenwärtigen Krieg verwickelt gewesene Mächte Bevollmächtigte nach Wien senden, um auf einem allgemeinen Kongresse die Vereinbarungen in Richtigkeit zu bringen, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vervollständigt werden sollen.

— 134 —

Drei und dreißigster Artikel.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages und die Auswechslung der Ratifikationen desselben soll binnen vierzehntägiger Frist, und wo möglich früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Ein Tausend acht hundert und vierzehn.

(L. S.) Carl August

Freiherr v. Hardenberg

(L. S.) Carl Wilhelm

Freiherr v. Humboldt.

(L. S.) der Prinz

von Benevent.

— 135 —

Additioneller Artikel.

Obgleich der zu Basel den 5ten April 1795. geschlossene Friedens-Vertrag, der zu Tilsit vom 9ten Juli 1807., die Pariser Konvention vom 20sten September 1808., sowie alle seit dem Baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Konventionen und Verhandlungen aller Art durch den gegenwärtigen Vertrag schon an und für sich null und nichtig geworden, so haben gleichwohl die hohen kontrahirenden Teile zweckmäßig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die gedachten Traktaten in allen ihren sowohl öffentlichen als geheimen Artikeln aufhören verbindlich zu sein, und die Kontrahenten gegenseitig sich jeglichen Rechtes begeben und von jeglicher Verbindlichkeit lossagen, die daraus fließen könnten.

Se. Allerchristlichste Majestät verspricht, daß die wider französische oder vermeintlich französische im Dienste der Preußischen Majestät befindliche oder befindlich gewesene Unterthanen ergangenen Decrete, gleichwie die etwanigen zur Vollstreckung derselben gefällten Urteilstsprüche ohne Wirkung bleiben sollen.

Der gegenwärtige additionelle Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er von Wort zu Wort dem Haupt-Tractate vom heutigen Tage einverleibt wäre. Seine Ratifikation und die Auswechslung der Ra-

— 136 —

tifikationen desselben wird gleichzeitig erfolgen. Zu dessen Urkunde haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Paris den dreißigsten Mai des Jahres Christi Ein Tausend Acht Hundert und vierzehn.

(L. S.) Carl August

Freiherr v. Hardenberg

(L. S.) Carl Wilhelm

Freiherr v. Humboldt.

(L. S.) der Prinz

von Benevent.

No. 255

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 137 —

Friedens-Traktat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark. Vom 25sten August 1814.

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Dänemark, von gleichem Verlangen beseelt, zwischen Ihren beiderseitigen Staaten den Frieden, die Einigkeit und das gute Vernehmen wieder herzustellen, welche unglücklicher Weise unterbrochen gewesen sind, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt und authorisirt; nämlich: Se. Majestät der König von Preußen, den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des großen schwarzen und roten Adlerordens, des preußischen Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes, des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski, und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des hungarischen St. Stephansordens, der Ehrenlegion, des spanischen St. Karls-, des schwedischen Seraphinen-, württembergischen goldnen Adler-Ordens und mehrerer andern; und Se. Majestät der König von Dänemark, den Herrn Christian Heinrich August Grafen von Hardenberg-Reventlow, Hofjägermeister, Kammerherrn, Großkreuz des Danebrogordens, und Inhaber des Verdienstkreuzes dieses Ordens; welche, nach Auswechselung

— 138 —

ihrer beiderseitigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von^a Dänemark soll hinführo Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen seyn. Die beiden hohen kontrahirenden Theile werden auf die Erhaltung einer vollkommenen Eintracht zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen die größte Aufmerksamkeit richten, und sorgfältig alles vermeiden, was die so glücklich wieder hergestellte Einigkeit stören könnte.

^a korrigiert aus: vvn

Zweiter Artikel.

Alle zwischen Preußen und Dänemark und deren beiderseitigen Unterthanen bestandene Verhältnisse sollen, vom Tage der Unter-

zeichnung des gegenwärtigen Vertrags an, auf den Fuß wieder hergestell seyn, worauf sie sich vor dem letzten Kriege befanden.

Dritter Artikel.

Um den Handelsverhältnissen beider Länder mehr Ausdehnung zu geben, werden Ihre Majestäten sofort einen auf Grundlagen, die wechselseitige Vortheile gewähren, sich stützenden Handlungs-Vertrag schließen.

Vierter Artikel.

Die hohen kontrahirenden Theile

— 139 —

bestätigen alle Bestimmungen der zu Paris den zweiten Juni unterzeichneten vorläufigen Übereinkunft, und insbesondere diejenigen, welche festsetzen, daß die Forderungen, welche Ihre beiderseitigen Unterthanen, es sey gegen die preußische oder gegen die dänische Regierung aufzubringen haben möchten, der Untersuchung und Entscheidung einer Commission mixte zugewiesen werden sollen, welche zu dem Ende zu Kopenhagen unmittelbar nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten soll.

Fünfter Artikel.

Da Se. Majestät der König von Dännemark, Norwegen an Schweden abgetreten haben, so werden Se. Majestät der König von Preußen gemeinschaftlich mit Schweden, Rußland und England ihre guten Dienste anwenden, um Sr. Majestät dem Könige von Dännemark eine angemessene Entschädigung, außer dem Ihnen von Schweden abgetretenen Pommern, zu verschaffen.

Sechster Artikel.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags und die Auswechslung der Ratifikationen desselben soll binnen sechs Wochen oder Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben Wir Unterzeichnete, in Kraft unserer Vollmachten, den gegenwärtigen Vertrag un-

— 140 —

terzeichnet und mit unsern Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den fünf und zwanzigsten August 1814.

(L. S.) Carl August

Fürst v. Hardenberg

(L. S.) Christian Heinrich August

Graf v. Hardenberg-Reventlow.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1814

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)